

# **Bekanntmachung der Stadt Siegen**

## **Satzung der Stadt Siegen vom 09.06.2009 zur Festlegung der Grenzen der im Zusammenhang bebauten Stadtteile Seelbach und Trupbach (tlw.) nach § 34 Abs. 4 Nr. 1 BauGB (Neufassung der Klarstellungssatzung)**

Der Rat der Stadt Siegen hat am 03.06.2009 gem. § 34 Abs. 4 Nr. 1 BauGB für die Stadtteile Seelbach und Trupbach (tlw.) als Neufassung der Klarstellungssatzung folgende Satzung beschlossen:

Nach § 7 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 14.07.1994 (GV. NRW S. 666) zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes über die Zusammenlegung der allgemeinen Kommunalwahlen mit den Europawahlen vom 24.06.2008 (GV. NRW S. 514) und § 34 Abs.4 Nr.1 des Baugesetzbuches (BauGB) in der Fassung der Bekanntmachung vom 23.09.2004 (BGBl I S. 2414) zuletzt geändert durch Gesetz vom 24.12.2008 (BGBl I S. 3018) beschließt der Rat der Stadt Siegen die folgende Neufassung der Klarstellungssatzung.

### §1

Die Grenzen der im Zusammenhang bebauten Ortsteile Seelbach und Trupbach (tlw.) gemäß § 34 BauGB werden mit dem beigefügten Lageplan im Maßstab 1:5000 festgelegt. Der Lageplan ist Bestandteil dieser Satzung.

### § 2

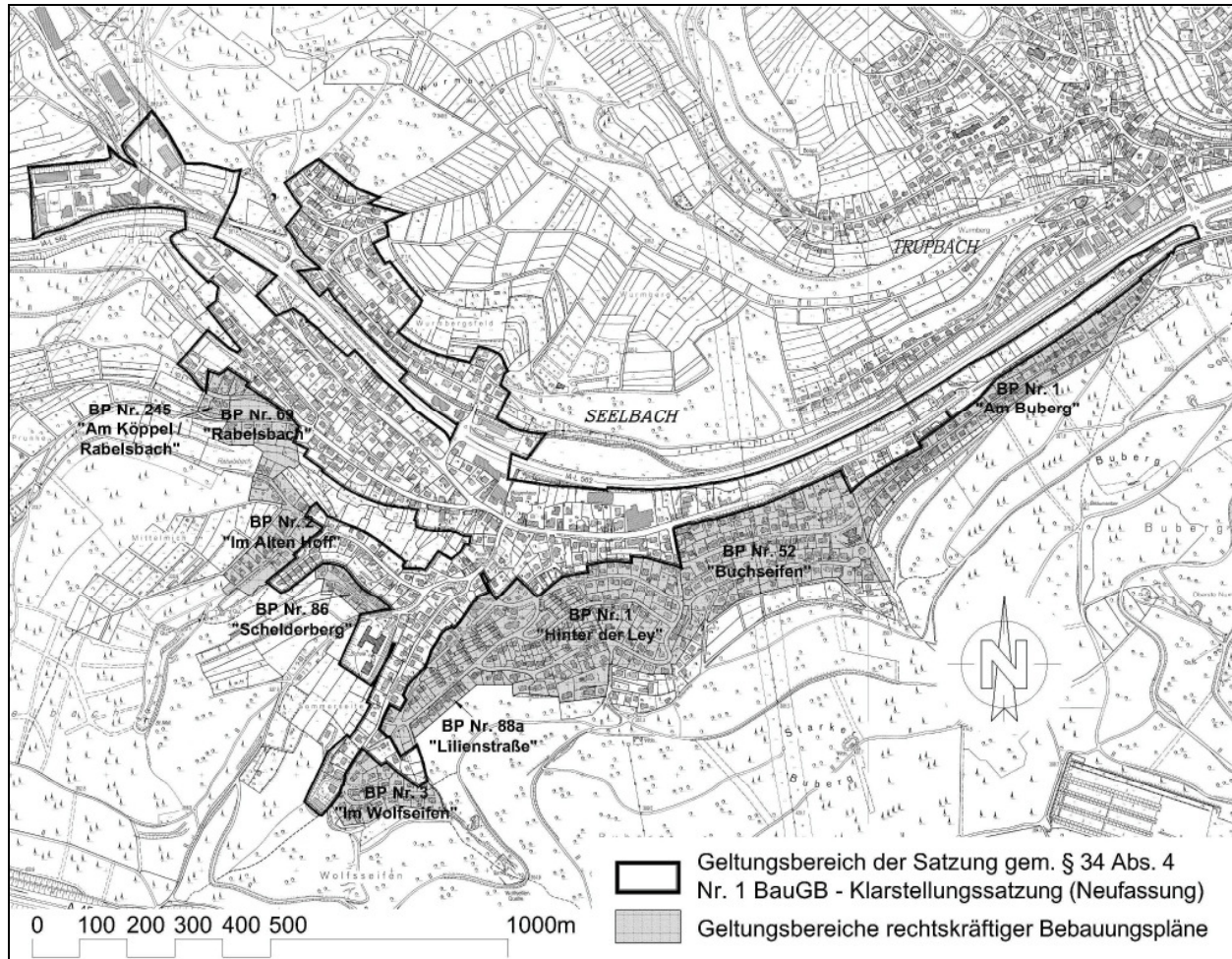
Mit dieser Satzung richtet sich die planungsrechtliche Zulässigkeit von Vorhaben innerhalb der im Zusammenhang bebauten Ortsteile nach § 34 BauGB. Soweit für ein Gebiet innerhalb des gemäß § 1 festgelegten Geltungsbereichs ein rechtsverbindlicher Bebauungsplan vorliegt oder nach In-Kraft-Treten dieser Satzung aufgestellt wird, richtet sich die Zulässigkeit von Vorhaben dort nach § 30 BauGB.

### §3

Diese Satzung tritt mit dem Tage der Bekanntmachung in Kraft.

## Anlage

Der Geltungsbereich der Klarstellungssatzung ist im nachstehenden Übersichtsplan schwarz umrandet.



Eine Genehmigung der höheren Verwaltungsbehörde ist nicht erforderlich.

### Hinweise gemäß § 44 BauGB:

Es wird auf die Vorschriften des § 44 Abs. 3 Satz 1 und 2 sowie Abs. 4 hingewiesen. Danach erlöschen Entschädigungsansprüche für nach §§ 39 bis 42 BauGB eingetretene Vermögensnachteile, wenn nicht innerhalb von 3 Jahren nach Ablauf des Kalenderjahres, in dem die Vermögensnachteile eingetreten sind, die Fälligkeit des Anspruches herbeigeführt wird.

### Hinweise gemäß § 215 BauGB:

Unbeachtlich werden

1. eine nach § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 bis 3 BauGB beachtliche Verletzung der dort bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften,

2. eine unter Berücksichtigung des § 214 Abs. 2 BauGB beachtliche Verletzung der Vorschriften über das Verhältnis der Satzung und des Flächennutzungsplanes und
3. nach § 214 Abs. 3 Satz 2 beachtliche Mängel des Abwägungsvorgangs,

wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit Bekanntmachung der Satzung schriftlich gegenüber der Stadt Siegen unter Darlegung des die Verletzung begründenden Sachverhalts geltend gemacht worden sind.

#### Bekanntmachungsanordnung:

Die Satzung wird hiermit bekannt gemacht.

Die Satzung gem. § 34 Abs. 4 Nr. 1 BauGB (Klarstellungssatzung) tritt mit der Bekanntmachung in Kraft.

Die Klarstellungssatzung wird einschließlich ihrer Begründung bei der Stadt Siegen, Rathaus Geisweid, Lindenplatz 7, 2. Obergeschoss, Zimmer 222 „Servicestelle Bauberatung“ während der Dienststunden zu jedermanns Einsicht bereitgehalten.

Die Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften nach der Gemeindeordnung NRW kann gemäß § 7 Abs. 6 GO NRW nach Ablauf eines Jahres seit der Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden; es sei denn,

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) die Satzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
- c) der Bürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet oder
- d) der Form- und Verfahrensmangel ist gegenüber der Stadt Siegen vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Siegen, 16.06.2009

gez. Mues

Steffen Mues  
Bürgermeister